

## **Regelungen zum Religionsunterricht im KMS zum Schulbetrieb im kommenden Schuljahr (ab September 2020)**

Das KMS zum Schulbetrieb ab September 2020 (V.2 – BO 5200.0 – 6b. 58 836) vom 16.07.2020 gibt klare Anweisungen für die ordentliche Einrichtung von gemischten Gruppen für den – konfessionellen – Religionsunterricht mit folgendem Wortlaut (vgl. Seite 4f):

Insbesondere beim Pflichtunterricht ist es nicht immer möglich, bei der Bildung der Unterrichtsgruppen eine Durchmischung von Schülerinnen und Schülern verschiedener Klassen oder Kurse zu vermeiden. Dies betrifft beispielsweise [...] den konfessionellen Religionsunterricht und den Ethikunterricht, [...].

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die besondere verfassungsrechtliche Stellung des Religions- und Ethikunterrichts. Gemäß einem Leiturteil des Bundesverfassungsgerichts gehört die Standpunktgebundenheit und damit die Konfessionalität des Religionsunterrichts zum Kern des Art. 7 Abs. 3 GG, der gegenüber allen Modifikationen unaufgebbar ist.

Vor diesem Hintergrund sind davon abweichende nicht autorisierte Formen z. B. eines gemeinsamen religions- oder wertekundlichen Unterrichts, der an die Stelle von Religionsunterricht bzw. Ethikunterricht tritt und an dem Schülerinnen und Schüler verschiedener Konfessionen oder konfessionslose Schüler/innen teilnehmen, nicht verfassungskonform – auch wenn dies unter Umständen eine schulorganisatorische Erleichterung bedeuten würde. Angesichts der Gegebenheiten an vielen Schulen ist damit bei der Bildung von Klassen und Unterrichtsgruppen in diesen Fächern eine Mischung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Parallelklassen einer Jahrgangsstufe unvermeidbar. Dies steht aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben durchaus im Einklang mit den kommunizierten Hygieneschutzregelungen.